

Frage 1: Anspruch M gegen S auf Zahlung von 50 € aus § 631 I, 2. Teils. *

* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

I. Anspruch entstanden ... (+)

1. Abschluss eines Werkvertrags (+) Vertragsschluss zwischen M und S über Malerarbeiten für 1.000 €
2. Fälligkeit d. Anspruchs (§ 641 I 1) (+) nach Abnahme der Arbeiten am 20.12.2023

II. Anspruch erloschen ? ... (+)

1. Erlöschen i. H. von 950 € nach § 362 I durch *Erfüllung* (+) Zahlung von 950 € durch S an M

2. Erlöschen Restanspruch i.H.v. 50 € nach § 389 durch *Aufrechnung?* ... (+)

2.1. Erklärung der Aufrechnung (§ 388 S. 1) (+) konkludent im Telefongespräch am 04.01.2024

2.2. Aufrechnungsrecht (Aufrechnungslage)

2.2.1. *Gegenseitigkeit* zweier Forderungen (§ 387) ... (+)

a) Hauptforderung M → S 50 € (+) Restzahlungsanspruch aus § 631 I (2. Halbsatz), s. o.

b) Gegenforderung S → M 50 € evtl. aus § 280 I (iVm § 241 II) ... (+)

aa) *Schuldverhältnis* (+) Werkvertrag s. o.

bb) *Pflichtverletzung* (+) Vertrag verpflichtet Vertragspartner auch zur Rücksichtnahme auf Rechtsgüter (§ 241 II)

cc) *Vertretenmüssen* (s. § 280 I 2) ... (+)

→ eigenes Verschulden des M (§ 276) (-)

→ Verschulden eines Erfüllungsgehilfen (§ 278) ? ... (+)

· A Erfüllungsgehilfe des M ? (+) A wurde auf Veranlassung des M in dessen Pflichtenkreis tätig

· Verschulden des A ? (+) im SV keine klaren Anhaltspunkte, wird aber *vermutet* (s. § 280 I 2) !

dd) *Schaden* (+) § 249 II 1 (Kosten der Wiederherstellung) in Höhe von 50 €

Zudem hat S gegen M einen entspr. SchE-Anspruch aus § 831 I: A ist als weisungsabhängige Hilfsperson auch „Verrichtungsgehilfe“ des M

2.2.2. *Gleichartigkeit* (+) jeweils in Euro lautende Geldzahlungsansprüche

2.2.3. *Durchsetzbarkeit* (Einredefreiheit) der *Gegenforderung* § 390 ? ... -- hier ggf. Einrede d. Verjährung?

a) Beginn regelmäßiger Verjährung gemäß § 199 Ende des Jahres nach:

→ Entstehung des Anspruchs: 10.12.2020 und

→ Kenntnis des Anspruchs und des Schuldners: 23.12.2020 (!)

=> Verjährungsbeginn Ende 2020

b) Ende bzw. Eintritt regelmäßiger Verjährung (§§ 195): nach drei Jahren, d.h. Ende 2023 (s. auch §§ 187, 188 I)

c) ZwErg: Zum Zeitpunkt der *Aufrechnungserklärung* (04.01.2024) war Gegenforderung *verjährt*, d.h. nicht mehr durchsetzbar (s. § 214 I)!

d) Allerdings *Besonderheit für Verjährung* (!): speziell bei Einrede der Verjährung bleibt Aufrechnungsmöglichkeit erhalten, wenn Forderungen sich irgendeinmal aufrechenbar gegenüberstanden (§ 215)

hier (+) Werklohnforderung entstand bereits am 20.12.2023 und Gegenforderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt

e) ZwErg. Die ab Jahresbeginn 2024 fehlende Durchsetzbarkeit der Gegenforderung steht Aufrechnung nicht entgegen

2.2.4. *Erfüllbarkeit d. Hauptforderung* (vgl. § 387 a. E.) (+) Werklohnforderung erfüllbar (im Zweifel ab Vertragsschluss, s. § 271 II, jedenfalls ab Abnahme)

2.2.5. *Kein Aufrechnungshindernis* (+) weder vertraglich noch gesetzlich (§§ 392 – 395)

2.3 ZwErg: Restschuld i.H.v. 50 € durch Aufrechnung *erloschen*

Ergebnis: Anspruch M gegen S auf Zahlung von 50 € aus § 631 I 2. Teils. *nicht* begründet.

Frage 2: wird am 08.07.2024 besprochen!